
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



verkündet am 31.07.2013

gez.: Schätzke
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- 1. Senat -

1 KO 290/08

Verwaltungsgericht Gera

- 3. Kammer -

3 K 227/03 GE

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Wasser- und Abwasserzweckverbands
„Oberes Rinnetal“ - in Abwicklung -,
vertreten durch den Abwickler,
Naumannstr. 21, 98693 Ilmenau

Kläger und Berufungskläger

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schicker Thies
Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Dalbergsweg 3, 99084 Erfurt

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Leiter des
Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr,
Hallesche Straße 15, 99085 Erfurt

Beklagter und Berufungsbeklagter

wegen

Straßen- und Wegerechts;
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Hüscher, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hoffmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Breuer-Felthöfer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2013 **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 5. September 2006 - 3 K 227/03 GE - wird zurückgewiesen, soweit sie nicht Gegenstand des abgetrennten und unter dem Aktenzeichen 1 KO 474/13 fortgeführten Verfahrens ist.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Nachdem der Senat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2013 das Verfahren hinsichtlich der Kostenerstattung für den Außenbereichssammler D_____ abgetrennt hat (Aktenzeichen 1 KO 474/13) streiten die Beteiligten im vorliegenden Verfahren nur noch darum, inwieweit sich der Beklagte als Straßenbaulastträger gegenüber dem Kläger an den Kosten für die Entwässerung der Bundesstraße 88 - B 88 - in den Ortsdurchfahrten von K_____ und D_____ zu beteiligen hat.

Die Gemeinden K_____ und D_____ gehörten der 1991 gebildeten Interessengemeinschaft "Abwasserverband Oberes Rinnetal" an. Der Gemeinderat der Stadt K_____ bestätigte am 28. Januar 1992 und der Gemeinderat von D_____ am 6. Februar 1992 die Bildung des hier klagenden Zweckverbandes, des Wasser- und

Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (fortan WAZOR). Die Genehmigung zur Errichtung des Zweckverbandes und seine (Verbands-)Satzung wurden am 26. März 1992 im Amtsblatt des Landkreises Rudolstadt und am 8. Mai 1992 im Amtsblatt der Stadt K_____ veröffentlicht. Unter dem 25. März 2002 genehmigte das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt die Satzung vom 2. Dezember 1992, die im Amtsblatt des Landkreises vom 10. April 2002 und vom 14. August 2002 zuletzt in der Fassung vom 29. Juli 1993 nochmals veröffentlicht wurde.

Die Stadt K_____ und der Beklagte, seinerzeit vertreten durch das Straßenbauamt Gera, vereinbarten am 18. Dezember 1992, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die *Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesfernstraße B 88 G_____ von km 87,521 bis 88,291* als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Die Vereinbarung regelte die Durchführung, die Kostenverteilung und die künftige Unterhaltung der Anlage. Art und Umfang der Maßnahme sollten sich nach den beigefügten Plänen des Straßenbauamtes Gera vom 13. Juli 1992 - erarbeitet vom Ingenieurbüro _____ - einschließlich des Kostenrahmenplans richten und wurden in § 1 Abs. 2 der Vertragsurkunde wie folgt beschrieben:

Erneuerung der Fahrbahn der B 88 in einer Regelbreite von 6,50 m;

Erneuern und Anlegen von Gehwegen beidseitig (bzw. abschnittsweise einseitig) in einer Regelbreite von 1,50 m;

Erneuerung der Straßenentwässerung.

Nach dem beigefügten Kostenrahmenplan waren die Beteiligten davon ausgegangen, dass der Beklagte für den Ausbau der Kanalisation einen Betrag von 123.200 DM (62.991,48 EUR) aufzubringen hätte.

Der Bürgermeister der Gemeinde D_____ und der Beklagte, auch hier vertreten durch das Straßenbauamt Gera, unterzeichneten am 15. bzw. 26. April 1994 eine Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ausbau der *B 88 von km 89+993,0 bis km 89+431,0*. Art und Umfang der Maßnahme sollten sich nach den beigefügten Planungsunterlagen einschließlich des Kostenrahmenplans richten und durch das Ausführungsprojekt und Kostenangebote konkretisiert werden. Nach dem Kostenrahmenplan sollte auf den Straßenbaulastträger ein Anteil von 458.100 DM (234.224 EUR) für die Entwässerung der Straßenanlage entfallen. Das Straßenabwasser sollte über Einlaufschächte in die von der Gemeinde herzustellende Mischkanalisation abgeleitet werden.

In § 4 der Vereinbarungen hatten die Gemeinden und das Straßenbauamt eine Regelung über die Herstellung der Oberflächenentwässerungsanlagen getroffen. Danach sollten die Fahrbahn, die Gehwege und der sonstige Straßenkörper über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Regenwasserkanal entwässert werden. An den Kosten sollte sich die Straßenbauverwaltung mit einem Beitrag von 160 DM pro lfdm. zu entwässernde Straße beteiligen. Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass der an die Gemeinden zu leistende Betrag der Höhe desjenigen Betrags entsprechen sollte, den die Straßenbauverwaltung für eine eigene Oberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen. Damit sollten sämtliche Forderungen der Gemeinden abgegolten sein, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung des Regenwasserkanals, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, den Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben (vgl. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung). Im Gegenzug sollten künftig keinerlei Entgelte für die Abführung von Regenwasser erhoben werden.

Unter dem 29. November 1993 berechnete die Gemeinde K_____ dem Thüringer Straßenbauamt in Gera 122.080 DM (62.418,51 EUR) für die Oberflächenentwässerung in ihrem Gemeindegebiet und forderte, nachdem D_____ zwischenzeitlich Ortsteil von K_____ geworden war, den Beklagten mit Rechnung vom 23. September 1996 zur Zahlung von 97.200 DM (49.697,82 EUR) für die Oberflächenentwässerung von 607,5 m Straße in der Ortslage von D_____ auf.

Der Beklagte beglich die Forderungen.

Die Straßenentwässerungsanlagen entlang der B 88 wurden von 1992 bis 1995 (wahrscheinlich durch den Kläger) errichtet.

Unter dem 5. Mai 2000 forderte der Kläger vom Straßenbauamt Gera die Zahlung von 316.013,12 DM (161.574,94 EUR) als Kostenbeteiligung für die Straßenentwässerungsanlagen in K_____ und D_____. Er erstellte am 20. Juni 2002 eine "Zusammenstellung der Nachforderungen des Klägers an das Straßenbauamt Mittelthüringen". Dabei ermittelte er für die Ortsdurchfahrt der B 88 in K_____ (G_____) Gesamtbaukosten in Höhe von 1.103.308,83 DM. Davon habe die Straßenbaubehörde insgesamt 551.654,41 DM zu tragen, so dass sich abzüglich des bereits geleisteten Betrages eine Nachforderung von 429.574,41 DM

(219.637,91 EUR) ergebe. In der ehemaligen Gemeinde D_____ seien Baukosten von 2.300.233,27 DM angefallen, davon entfalle ein Anteil von insgesamt 575.058,32 DM auf die Straßenbaubehörde, sodass sich - abzüglich des bereits gezahlten Betrags - eine offene Forderung in Höhe von 477.858,32 DM (244.325,08 EUR) ergebe.

Seine Ansprüche machte der Kläger neben weiteren aus dem Ausbau der L 2389 resultierenden Nachforderungen mit Schreiben vom 25. Juni 2002 gegenüber dem Straßenbauamt Mittelthüringen geltend und mahnte die Zahlung schließlich unter dem 23. Oktober 2002 an.

Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung scheiterten.

Der Kläger ließ den auf den Straßenbulasträger entfallenden Anteil an den Herstellungskosten für die Entwässerungseinrichtungen durch einen Sachverständigen ermitteln. Nach dem Gutachten vom 23. August 2005 entfielen von den Kosten für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen einschließlich Planungsleistungen im Bereich der Ortsdurchfahrt K_____, G _____ im Zuge der B 88 in Höhe von 551.986 EUR und für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen im Bereich der Ortsdurchfahrt D_____ im Zuge der B 88 in Höhe von 523.496,40 EUR auf den Beklagten.

Am 31. Mai 2005 beschloss die Verbandsversammlung die Auflösung des Klägers (Beschl.-Nr. 13/2005), die vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt am 20. November 2005 rechtsaufsichtlich genehmigt wurde. Zum 1. Januar 2006 sind die bisherigen Mitgliedsgemeinden in den Wasser- und Abwasserzweckverband Ilmenau (fortan WAWI) aufgenommen worden. Der Kläger und der WAWI schlossen am 21. Dezember 2005 einen notariellen Überleitungsvertrag (Urkundenrolle Nr. 02088/2005 R. des Notars _____ mit dem Amtssitz in I_____) mit dem Ziel, die örtlichen Teilbetriebe der künftigen Mitgliedsgemeinden zum 1. Januar 2006 mit allen Aktiva und Passiva unmittelbar vom Kläger auf den WAWI zu übertragen. Seit dem 1. Januar 2006 befindet sich der Kläger in Abwicklung.

Am 3. März 2003 hat der Kläger Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Beteiligung an den Investitionskosten für die Entwässerung der B 88 erhoben. Die Straßenbulasträger seien aufgrund ihrer Unterhaltungspflicht zur Ent-

wässerung der Straßen und daher zur Beteiligung an den Kosten der dafür erforderlichen Anlagen verpflichtet. In seiner Klageerwiderung vom 10. Juni 2003 hat das als Vertreter für die Bundesrepublik Deutschland aufgetretene Landesamt für Straßenbau darauf hingewiesen, dass die Bundesfernstraßen im Rahmen der Auftragsverwaltung durch den Freistaat verwaltet würden und daher die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Klage abgewiesen werden müsse. Der Kläger hat mit Schreiben vom 12. November 2003 daran festgehalten, dass sich die Klage bezüglich der Bundesstraße (allein) gegen die Bundesrepublik Deutschland richte und sich zur Begründung auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Juli 2002 - III ZR 287/01 - bezogen. Nachdem das Verwaltungsgericht den Kläger unter dem 3. August 2006 auf die im Jahre 2004 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. August 2003 - 4 C 9.02 -, hingewiesen hatte, hat der Kläger gegenüber dem Gericht mit Schriftsatz vom 21. August 2006 klargestellt, dass er sein Klagebegehren nunmehr gegen den Beklagten richte und hat um Berichtigung des Rubrums gebeten. Der Beklagte hat sich daraufhin auf die Verjährung der Forderung berufen.

Mit Urteil vom 5. September 2006, dem Kläger zugestellt am 4. Dezember 2006, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Der zuletzt im Wege der sachdienlichen Klageänderung gegen den Freistaat Thüringen als gesetzlichem Prozessstandschafter der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Zahlungsanspruch sei - ebenso wie der geltend gemachte Zinsanspruch - seit dem 1. Januar 2005 verjährt. Verjährung sei zwar nicht nach öffentlichem Recht eingetreten, folge aber aus den ergänzend entsprechend heranzuziehenden Verjährungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die dreißigjährige Verjährungsfrist habe mit Abschluss der Bauarbeiten zu laufen begonnen und sei mit Inkrafttreten der geänderten Verjährungsvorschriften zum 1. Januar 2002 auf drei Jahre verkürzt worden. Durch die ursprünglich gegen den falschen Schuldner erhobene Klage sei die Verjährung nicht gehemmt worden, der Beklagte habe die Verjährungseinrede nicht rechtsmissbräuchlich erhoben.

Seine vom Senat zugelassene Berufung begründet der Kläger nun damit, dass es fraglich sei, ob die geltend gemachten Ansprüche, die sich auf eine laufende tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung bezögen, wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der gebührenrechtlichen Vorschrift des § 12 Abs. 1 S. 4

ThürKAG überhaupt der Verjährung unterliegen könnten. Jedenfalls sei die Klage aber nicht verjährt. Der vorliegende öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch unterliege der kenntnisunabhängigen 30jährigen Verjährung. Im Übrigen sei die Verjährung durch die Klageerhebung gehemmt, weil sie zwar nicht gegen den richtigen Beklagten, aber jedenfalls gegen den richtigen Schuldner erhoben worden sei. Der Umstand, dass der Freistaat gesetzlicher Prozessstandschafter sei, ändere nichts daran, dass tatsächlich die Bundesrepublik den geforderten Betrag schulde. Dementsprechend habe er vor dem Verwaltungsgericht auch keine Klageänderung erklärt, sondern nur eine Rubrumsberichtigung beantragt. Das Verwaltungsgericht habe aufgrund der rechtsirrtümlichen Nichtanwendung des § 199 BGB n. F. eine Prüfung der objektiven Voraussetzungen des Beginns der Verjährung unterlassen. Er habe erstmals mit Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Kenntnis darüber erlangen können, dass er den Freistaat in Anspruch nehmen müsse. Auch das Verwaltungsgericht habe erstmals im Jahre 2006 Zweifel an der Passivlegitimation geäußert. Das Straßenbauamt könne sich auf die Verjährung der Forderung nicht berufen, weil ihm der verfolgte Anspruch als Vertreter der ursprünglich verklagten Bundesrepublik von Anfang an bekannt gewesen sei.

Der Kläger beantragt bezogen auf die streitgegenständlichen Ortsdurchfahrten in K_____ und D_____ zuletzt:

das Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 5. September 2006, Az.: 3 K 227/03 GE, abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, 437.769,34 EUR, zuzüglich Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den Betrag von 437.769,34 EUR für die Zeit seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise:

das Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 5. September 2006, Az.: 3 K 227/03 GE abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, 437.769,34 EUR zuzüglich Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den Betrag von 437.769,34 EUR für die Zeit seit Rechtshängigkeit an den Zweckverband WAWI, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau zu zahlen;

höchst vorsorglich und hilfsweise:

das vorbezeichnete Urteil abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, folgenden Änderungsverträgen zuzustimmen:

- a) die Vereinbarung zwischen dem Land Thüringen und der Stadt K_____ vom 18. Dezember 1992 hinsichtlich der Ortsdurchfahrt der B 88 G_____ von km 87,521 bis km 88,291 wird unter § 4 Abs. 1 und § 13 dahingehend abgeändert, dass die Straßenbauverwaltung einen weiteren Kostenbeitrag i. H. v. 219.807,45 EUR zuzüglich Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den Betrag von 219.807,45 EUR für die Zeit seit Rechtshängigkeit an den Kläger zahlt.
- b) Die Verwaltungsvereinbarung - Nr. 2 - 14/94 - zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeindeverwaltung D_____ vom 26. April 1994 die Ortsdurchfahrt D_____ B 88 betreffend, wird unter § 4 Abs. 1 und § 14 dahingehend abgeändert, dass die Straßenbauverwaltung einen weiteren Kostenbeitrag i. H. v. 217.961,89 EUR zuzüglich Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den Betrag von 217.961,89 EUR für die Zeit seit Rechtshängigkeit an den Kläger zahlt;

höchst hilfsweise und vorsorglich:

die in den zuletzt genannten Hilfsanträgen geforderten Beträge an den Zweckverband WAWI zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Die Verjährung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs regelt sich nach den Vorschriften des BGB. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich gerade nicht nach den konkreten Kosten des kommunalen Einrichtungsträgers, sondern nach dem pauschalierenden Ersatzmaßstab der hypothetischen Kosten einer straßeneigenen Entwässerung. Das FStrG noch das ThürVwVfG enthielten eine gesetzliche Regelung über die Verjährung der streitigen Forderung: Nach § 62 ThürVwVfG seien die Vorschriften des

BGB auch auf öffentlich-rechtliche Verträge entsprechend anzuwenden. Die streitigen Ansprüche entstünden jedenfalls nicht mit jeder Benutzung jeweils von neuem.

Soweit die Beteiligten darüber hinaus über die Kosten für den außerhalb der Ortslage von D_____ in Richtung P_____ gebauten Außengebietssammler streiten, ist die Erstattung dieser Kosten Gegenstand des Verfahrens 1 KO 474/13, das noch nicht entschieden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird verwiesen auf die Gerichtsakte (vier Bände) und die vorgelegten Beiakten (vier Heftungen und drei Übersichtslagepläne des Klägers; drei Heftungen und ein Übersichtslageplan des Beklagten), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist - bezogen auf die hier allein streitgegenständlichen Entwässerungseinrichtungen entlang den Ortsdurchfahrten von K_____ und D_____ - zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die allgemeine Leistungsklage insoweit im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Dem Verwaltungsgericht ist zunächst darin zuzustimmen, dass der Freistaat Thüringen der richtige Beklagte ist.

Allgemeine Leistungsklagen sind nach dem Rechtsträgerprinzip grundsätzlich gegen diejenige Körperschaft zu richten, die nach dem materiellen Recht verpflichtet ist, den geltend gemachten Anspruch zu erfüllen. Dies kann im vorliegenden Fall nur die Bundesrepublik Deutschland als Trägerin der Straßenbaulast für die Bundesstraßen sein. Gleichwohl ist sie nicht die richtige Beklagte, sondern der Freistaat Thüringen als ihr gesetzlicher Prozessstandschafter. Die Verfahrensbeteiligung des Freistaats folgt aus Art. 90 Abs. 2 GG, wonach die Länder (oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften) die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes verwalten. Die Auftragsverwaltung ist nach der genannten Verfassungsbestimmung umfassend geregelt und bezieht sich ihrem Gegenstand nach auf den gesamten Umfang der Bundesfernstraßenverwaltung, also sowohl auf die Hoheitsverwaltung als auch auf die Ver-

mögensverwaltung der Bundesstraßen. Hierzu zählt die Erfüllung aller Verpflichtungen, die mit der Straßenbaulast im Zusammenhang stehen. In dem durch Art. 90 Abs. 2 GG gezogenen Rahmen erfüllen die Länder (oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften) zwar Bundesaufgaben: Sie tun dies aber - dem Wesen der Auftragsverwaltung entsprechend - aus eigener und selbständiger Verwaltungskompetenz (BVerwG, Urt. v. 15. April 1977 - BVerwG 4 C 3.74 - BVerwGE 52, 226, 229 und Urt. v. 28. August 2003 - 4 C 9.02 - NVwZ-RR 2004, 84 - 85).

Offenlassen kann der Senat, ob die vom Kläger geltend gemachten Forderungen verjährt sind. Der Kläger hat gegen den Beklagten nämlich schon keinen Anspruch auf Erstattung eines Kostenanteils für die Ortsdurchfahrt der B 88 in K_____ (G_____) in Höhe von 219.807,45 EUR. Ihm steht auch keine Kostenerstattung in Höhe von 217.961,89 EUR von dem Beklagten für die ausgebauten Entwässerungsanlagen entlang der Ortsdurchfahrt in D_____ (Hauptstraße) zu.

Derartige Ansprüche ergeben sich nicht aus den Vereinbarungen über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrten vom 18. Dezember 1992 bzw. 15./26. April 1994, die die Stadt K_____ bzw. die damalige Gemeinde D_____ mit dem Beklagten geschlossen hatten.

Die vertragsschließenden Parteien hatten sich seinerzeit über die Kostenverteilung und -erstattung für die vom Straßenbaulastträger und der Gemeinde gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbaumaßnahme verständigt, indem sie in § 4 Abs. 1 der Vereinbarung von 1992 bzw. April 1994 regelten, wie die Kosten für die vom Straßenbaulastträger und der Gemeinde gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbaumaßnahme verteilt und erstattet werden sollten. Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen ist der Beklagte seiner Pflicht zur Kostentragung vollends nachgekommen. Er hat für beide Bauvorhaben nach Aufmaß und Rechnungslegung durch die Stadt K_____ den vereinbarten und in Rechnung gestellten Kostenerstattungsbeitrag bezahlt.

Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass der Kläger selbst im Wege der Rechtsnachfolge in die Verträge eingetreten wäre, noch gibt es Anhaltspunkte dafür, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt die Regie bei der Verwirklichung und Abwicklung der Baumaßnahme übernommen hätte. Davon geht er letztlich auch selbst nicht aus.

Vielmehr hat die Stadt K_____ die Entwässerung der G_____ durch die Straßenbauverwaltung planen und bauen lassen, die Rechnungen beglichen und hernach dem Zweckverband (möglicherweise im Zusammenhang mit ihrem Beitritt) übertragen. Die ehemalige Gemeinde D_____ hat die Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt zwar erst nach ihrem Beitritt zum Kläger geschlossen. Gleichwohl ist sie allein während der gesamten Ausbaumaßnahme als Vertragspartnerin und Bauherrin aufgetreten. Die umstrittene Straßenentwässerung ist entsprechend § 2 Abs. 1 der Vereinbarung vom Straßenbauamt im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt - nach der Eingemeindung D_____ - im Benehmen mit der Stadt bzw. soweit erforderlich mit deren Zustimmung geplant worden. Die Straßenbauverwaltung hat namens, im Auftrag und auf Kosten der Stadt K_____ das Vorhaben ausgeschrieben, die Bauarbeiten vergeben, den Bau überwacht, die Maßnahmen für die und gegenüber der Stadt abgerechnet und Vertragsabwicklungen mit den ausführenden Firmen überwacht. Zwar mag die Stadt die Anlagen dann zu einem Zeitpunkt, der nicht dokumentiert ist, an den Kläger übertragen haben, der sie in seine Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen, sie in seiner Bilanz geführt und seinerseits am Ende auf den WAWI übertragen hat. Dies ändert aber nichts daran, dass die Stadt, selbst wenn sie außerdem nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers die aufgrund der Vereinbarungen gezahlten Baukostenzuschüsse des Beklagten nicht selbst vereinnahmt, sondern unmittelbar an den Zweckverband weitergeleitet hätte, gleichwohl während der ganzen Ausbaumaßnahme als Vertragspartnerin und Bauherrin aufgetreten ist. Sie hat dem Beklagten Freistaat die Durchführung der Maßnahme überlassen und in Vollziehung der vertraglichen Vereinbarung aufgrund der vom Freistaat geprüften Rechnungen die ausführenden Bauunternehmen selbst bezahlt und auch den vereinbarten Kostenbeitrag von dem Beklagten für sich eingefordert.

Die zwischen der Stadt bzw. der Gemeinde und dem Beklagten getroffenen Vereinbarungen waren auch eine wirksame Grundlage für die Abrechnung der ausgebauten Gemeinschaftsmaßnahme. Die Stadt K_____ bzw. die Gemeinde D_____ waren berechtigt, derartige Vereinbarungen über die Kostenbeteiligung an der Straßenoberflächenentwässerung zu schließen. Die Vereinbarungen waren weder zwingend mit der über die Abwasserbeseitigungsanlagen im späteren Verbandsgebiet des Klägers verfügungsberechtigten S_____-GmbH als Rechtsnachfolgerin des VEB W_____ - fortan VEB W____ - noch (später)

mit dem WAZOR zu treffen, denn die Vereinbarungen sind nicht abgabenrechtlicher, sondern straßenrechtlicher Natur. Aber selbst wenn sie abgabenrechtlicher Natur wären, folgte daraus nicht, dass nun allein die W____-GmbH oder später der Zweckverband und nicht die Stadt K_____ bzw. die Gemeinde D_____ berechtigt gewesen wären, mit dem Beklagten die umstrittenen Vereinbarungen zu schließen.

Zunächst war der VEB W_____ nach § 21 Wassergesetz/DDR vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I Nr. 26 S. 471), der bis zum Inkrafttreten des Thüringer Wassergesetzes am 19. Mai 1994 fortgalt, i. V. m. Art. 3 § 2 Abs. 2 Umweltrahmengesetz/DDR vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I. 649) und Art. 9 Abs. 1 des Einigungsvertrags Rechts-träger für die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasseranlage. Er war im späteren Verbandsgebiet des jetzigen Klägers unter anderem zuständig für die Ab-leitung und Behandlung von Abwasser und für die Errichtung, den Betrieb und die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Unerheb-lich in diesem Zusammenhang ist, dass es nach Inkrafttreten des Einigungsvertrags keine „Rechtsträgerschaften“ mehr gab. Denn die Rechtsträgerschaften blieben zu-mindest Anknüpfungspunkte für Rechtsverhältnisse, die vor dem Einigungsvertrag entstanden und von ihm übergeleitet worden waren (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Be-schl. v. 29. Oktober 1993 - 2 M 25/93 - zit. n. juris, dort Rn. 13). Auf Grund der Ver-ordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Ein-richtungen vom 1. März 1990 (GBl. DDR I. S. 107) wurde der VEB W_____ in die Kapi-talgesellschaft W_____-GmbH umgewandelt, die von diesem Zeitpunkt an für die Ab-leitung und Behandlung der Abwässer im späteren Verbandsgebiet des Klägers zu-ständig war. Aus dieser Zuständigkeit folgt aber keine alleinige Zuständigkeit der W_____-GmbH oder später des Zweckverbandes zum Abschluss der umstrittenen Ver-einbarungen. Denn mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung - fortan KV-DDR -) vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR I. S. 255) wurde die Aufgabe der Wasserversorgung sowie der Abwasserableitung und -behandlung kommunale Selbstverwaltungsauf-gabe (vgl. § 2 Abs. 2 KV-DDR) und begründete das Recht und die Pflicht der Ge-meinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmten. Nach § 2 Abs. 2 KV-DDR korrespondiert mit der Allzuständigkeit der Gemeinde eine Zuständigkeitsver-mutung zugunsten der Gemeinden für sämtliche öffentlichen Aufgaben. Sie ist damit auch Zuständigkeitsnorm, die klarstellt, wer Träger einer bestimmten Aufgabe ist. Es

braucht hier nicht entschieden zu werden, ob im Hinblick auf die Abwasserbeseitigungspflicht § 21 WG/DDR gegenüber § 2 Abs. 2 KV-DDR die speziellere Regelung ist (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 29. Oktober 1993 - 2 M 25/93 - zit. n. juris dort Rn. 13, 14), da die streitgegenständlichen Straßenentwässerungen sämtlich von der Stadt K_____ gebaut und bezahlt worden sind (auch wenn die Stadt sich dafür möglicherweise der Mittel des WAZOR bedient haben mag). Selbst wenn einzelne Anlagen bereits vor dem 1. Januar 1993 begonnen worden oder gar fertiggestellt waren, gehörten sie nie zum Betriebsvermögen des vormaligen VEB W_____ oder der umgewandelten W_____ -GmbH, sodass die Anlagen auch nicht zu diesem Stichtag auf den Kläger als zwischenzeitlich entstandenen kommunalen Aufgabenträger übergegangen sind, sondern es dafür eines gesonderten Übertragungsaktes von der Stadt K_____ in das Verbandsvermögens des WAZOR bedurfte.

Die straßenrechtlichen Vereinbarungen sind auch nicht deshalb unwirksam, weil die von der Stadt K_____ bzw. der Gemeinde D_____ mit der Beklagten vereinbarten Beträge nicht auskömmlich wären, um die Beteiligung des Straßenbaulastträgers an der Herstellung der zur Straßenentwässerung dienenden Anlage und anschließend die Schmutzwasserentsorgung durch den an die Vereinbarung gebundenen Beklagten und seine Rechtsnachfolger (i. d. S. zu § 23 Abs. 5 S. 1 ThürStrG: ThürOVG, Beschl. v. 18. November 2008 - 4 EO 129/06 - zit. n. juris) angemessen abzugelten. Die Gemeinden und der Straßenbaulastträger haben sich vorliegend rechtsverbindlich in öffentlich-rechtlichen Verträgen darauf verständigt, dass die einmalige Beteiligung des Straßenbaulastträgers neben einer Beteiligung an den Baukosten auch an die Stelle solcher Entgelte treten sollte, die der Träger der Straßenbaulast dem Träger der kommunalen Einrichtung sonst als Ausgleich für den Vorteil der Mitbenutzung seiner Einrichtung zahlen müsste. Eine solche pauschalierte Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast an den Investitionskosten der Gemeinde oder des Abwasserzweckverbands ist dann eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG für die Möglichkeit der Mitbenutzung der Anlage, wenn sie dem Verhältnis entspricht, in dem die Anlage der Straßenentwässerung einerseits und der Grundstücksentwässerung andererseits dient. Außerdem müsste durch die Vereinbarung abgedeckt werden, dass der kommunale Träger der Entwässerungseinrichtung von dem Träger der Straßenbaulast als Ausgleich für die tatsächliche Mitbenutzung seiner Anlage zur Straßenentwässerung Gebühren zur Deckung seiner laufenden Kosten erheben könnte (vgl. die ausdrückliche Regelung

in § 12 Abs. 4 S. 1 ThürKAG zur Entwässerung der Landesstraßen und BVerwG, Beschl. v. 6. März 1997 - 8 B 246/96 - DVBl. 1997, 1065 - 1066 und NVwZ-RR 1998, 130 - 131).

In den alten Bundesländern hat sich für diese Art der Kostenbeteiligung eine Praxis herausgebildet, die gesetzlich nicht geregelt war, sondern auf verwaltungsinternen Richtlinien und Erlassen, insbesondere auf Nr. 14 Abs. 2 der Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR) des Bundes (VkB1 1976, S. 220) beruhte, auf die regelmäßig auch die einschlägigen Erlasse und Rundschreiben in den Ländern Bezug nehmen (für Thüringen vgl. das Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur vom 24. September 1996, ThürStAnz 1996, 1873). Sie bedurfte daher in jedem Einzelfall zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit im Außenrechtsverhältnis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Straßenbaulast und der Gemeinde bzw. dem Abwasserzweckverband. Die darauf beruhende Praxis wird wie folgt beschrieben: Der Straßenbaulastträger leistet als Entgelt für die Mitbenutzung und die schadlose Abführung des Straßenabwassers einen einmaligen pauschalierten Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag bemisst sich nach den Kosten, die für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufgewendet werden müssten, und ist deshalb höher als die wegen der Aufnahme des Straßenabwassers verursachten Mehrkosten, weshalb in diesen Fällen ein gesonderter pauschalierter Unterhaltsbeitrag nicht geleistet wird (ThürOVG, Beschl. v. 18. November 2008 - 4 EO 129/06 - zit. n. juris dort Rn. 8).

Für die Bestimmung der Kostenbeteiligung sind also weder die konkreten Kosten der Herstellung oder Erneuerung der kommunalen Entwässerungsanlage noch die konkreten Kosten ihrer laufenden Unterhaltung maßgeblich, sondern die hypothetischen Kosten, die für den Bau einer straßeneigenen Entwässerungsanlage erforderlich wären. Dadurch wird der finanzielle Ausgleich für die Mitbenutzung der kommunalen Anlage zwischen dem Träger der Straßenbaulast und der Gemeinde oder auch dem Abwasserverband pauschaliert und damit vereinfacht und beschleunigt, so dass beide Seiten schneller ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewinnen.

Da die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers von vornherein an die Straße und nicht an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anknüpft, gilt die Einigung über die Kostenbeteiligung unmittelbar auch für jeden späteren Träger der Abwasserbeseitigung, der die Anlage, durch die diese Straße entwässert wird, übernommen hat

(ThürOVG, a. a. O., Rn. 11 unter Hinweis auf VG Weimar, Beschl. v. 15. Oktober 2008 - 3 E 689/08 We -). Auf eine Rechtsnachfolge kommt es dabei ebenso wenig an wie auf die Frage, ob es sich um eine neue Einrichtung handelt.

Die Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung erfordert eine Prognose der Kosten, die für den Bau einer straßeneigenen Entwässerung anstelle der realisierten Mitbenutzung der kommunalen Anlage wahrscheinlich entstanden wären. Solche Prognoseentscheidungen der Verwaltung sind grundsätzlich von den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang nachzuprüfen (Ziekow, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, § 40 Rn. 18). Dabei ist aber zu beachten, dass Prognosen immer auf der Basis von Ungewissheiten ergehen und mit Hypothesen arbeiten müssen und deshalb in besonderem Maß mit Unsicherheiten behaftet sind (z. B. hinsichtlich der Menge und des Verschmutzungsgrades des anfallenden und zu beseitigenden Straßenoberflächenwassers und der daraus resultierenden technischen Erfordernisse). Bei der Regelung der Kostenverteilung an Entwässerungseinrichtungen stellt die Prognose auf einen pauschalierenden Maßstab der Kosten einer eigenen Straßenentwässerung ab und berücksichtigt, dass die Pauschale zu einem angemessenen finanziellen Ausgleich für die Mitbenutzung führen soll. Insoweit wird ausgehend vom Regelfall eine typisierende Betrachtung gewählt. Diese Methode haben die vertragschließenden Parteien gewählt, als sie die Kostenbeteiligung mit 160 DM/lfdm. Straße angesetzt haben. Mit der von ihnen gewählten Pauschale lagen sie zwar unter der seinerzeit nach § 14 Abs. 2 ODR vorgesehenen Kostenbeteiligung, die von einer Pauschalabgeltung von 180 DM/lfdm. ausging. Dies führt aber nicht dazu, dass sich die vereinbarte Gegenleistung für die Beteiligung an der Kanalisation und Abgeltung der Einleitungsgebühren den gesamten Umständen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als unangemessen darstellte. Zunächst liegt der vereinbarte Betrag nur etwas über 10 Prozent unterhalb der für die alten Bundesländer empfohlenen Pauschale, was angesichts des Preis- und Arbeitskostenniveaus in Thüringen Anfang der neunziger Jahre nicht von vornherein auf ein Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung schließen ließ. Es ist vom Kläger auch nicht dargelegt oder sonst erkennbar, dass die vereinbarte Pauschalierung für die Gemeinden von vornherein deshalb unzumutbar gewesen wäre, weil (unerwartete) atypische topologische, geologische oder verkehrstechnische Anforderungen die Kosten der Baumaßnahme so in die Höhe getrieben haben, dass sich die vereinbarte Pauschale für die Gemeinde letztlich als unzumutbarer Eingriff in die kommunale Finanzhoheit darstellt

(Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 1 ThürVerf). Letztlich mag sich im vorliegenden Fall herausgestellt haben, dass die geleistete Kostenbeteiligung insbesondere auch im Hinblick auf den Ausbau der Anlagen und ihre Benutzung zu niedrig war. Daraus allein lässt sich aber nicht schlussfolgern, dass der angesetzte Pauschalbetrag, der sich auch auf eine ausdrücklich zum Vertragsgegenstand gemachte Kostenschätzung (vgl. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung) bezog, von vornherein zu niedrig angesetzt war. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich gerade nicht nach den konkreten Kosten des kommunalen Einrichtungsträgers, sondern nach dem pauschalierenden Ersatzmaßstab der hypothetischen Kosten einer straßeneigenen Entwässerung. Im Übrigen sind die Gemeinden bzw. die Stadt K_____, von denen der Kläger die Anlagen und die Entsorgungsverpflichtung übernommen hat, bis zuletzt als Bauherrn der Ortsdurchfahrt aufgetreten und hätten daher auch die Möglichkeit gehabt und ggf. nutzen müssen, schon während der Bauarbeiten die Kosten im Griff zu halten.

Soweit sich der Kläger an den Vereinbarungen der Gemeinden nun nicht mehr festhalten lassen will, sei er darauf hingewiesen, dass er die sich für ihn aus der Vereinbarung ergebenden wirtschaftlichen Folgen als solche im Rahmen der Entscheidung über die Übernahme der Entwässerungsanlagen und der Mitbenutzung hätte berücksichtigen müssen. Hätte er Bedenken gehabt, ob die vereinbarte Kostenbeteiligung ausreicht, um einen nachhaltigen Beitrag auch zur Deckung der durch die Straßenentwässerung ausgelösten zusätzlichen Kosten der laufenden Unterhaltung der Anlagen zu leisten, hätte er die Übernahme ablehnen können. Ein kommunaler Träger, der eine zur Straßenentwässerung mitbenutzte Anlage übernimmt, kann und muss die wirtschaftlichen Aspekte, die sich aus der Mitbenutzung der übernommenen Anlage zur Straßenentwässerung und aus einer erfolgten Kostenbeteiligung des Trägers der Straßenbaulast ergeben, bereits im Rahmen der Verhandlungen über die Übernahme von Anlagen berücksichtigen (ThürOVG, a. a. O.).

Da nach alledem die sich aus der Errichtung der Straßenentwässerung und der Abwasserbeseitigung ergebenden - und hier umstrittenen - wechselseitigen Ansprüche zwischen den Gemeinden und dem Beklagten verabredet und auf Grundlage der geschlossenen Verträge abgewickelt worden sind, ist daneben kein Raum mehr für mögliche öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche oder Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag des Klägers gegen den Beklagten. Der

Kläger hat - obwohl insoweit beweisbelastet - hinsichtlich der hier umstrittenen Ortsdurchfahrten nicht dargelegt, dass er neben den zwischen den Vertragsparteien der straßenrechtlichen Vereinbarung festgelegten Ausbauarbeiten selbst noch weitere Arbeiten hätte durchführen lassen, die von der Abrede zwischen den Gemeinden und dem Beklagten von vornherein nicht umfasst waren.

Auch die hilfsweise gestellten Anträge haben keinen Erfolg.

Da der Kläger selbst von vornherein keinen Zahlungsanspruch geltend machen kann, läuft der hilfsweise gestellte Antrag auf Zahlung an den WAWI ins Leere, denn der WAWI könnte mögliche Zahlungsansprüche nur von dem Kläger ableiten.

Die höchst vorsorglich hilfsweise gestellten Anträge verhelfen der Klage schließlich ebenfalls nicht zum Erfolg. Da der Kläger nicht im Wege der Rechtsnachfolge an Stelle der Gemeinden als Vertragspartner in straßenrechtlichen Vereinbarungen vom 18. Dezember 1992 bzw. 15./26. April 1994 eingetreten ist, hat er folglich auch keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zustimmung zu den begehrten Änderungsverträgen, sondern muss sich darauf verweisen lassen, dass er ergänzende (Zahlungs-)Ansprüche, wie oben bereits ausgeführt, im Rahmen der Übernahme der Entwässerungseinrichtungen in sein Verbandsvermögen hätte geltend machen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Gründe für die Zulassung der Revision (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Hüsck

Hoffmann

Breuer-Felthöfer

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 437.769,34 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Hüsck

Hoffmann

Breuer-Felthöfer